

#### Geschäftsführung

---

**RA Dr. Andreas Richter**  
P+P Pöllath + Partners  
Potsdamer Platz 5  
10785 Berlin  
Tel. (030) 253 53 653  
Fax (030) 253 53 800  
berliner.pplaw.com

---

**RA Berthold Welling**  
BDI e.V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Tel. (030) 2028 1507  
Fax (030) 2028 2507  
b.welling@bdi.eu

---

**Berlin, den 14. Februar 2011**

## 38. Berliner Steuergespräch

### „Ausnahmen und Ermäßigungen bei der Umsatzsteuer – Reformbedarf und Reformvorschläge“

- Tagungsbericht -

von *Dr. Andreas Richter LL.M.* und *Berthold Welling*<sup>1</sup>

Das derzeit geltende Umsatzsteuergesetz ist geprägt durch eine Vielzahl von Ausnahme- und Ermäßigungstatbeständen, die immer wieder Gegenstand politischer Diskussionen sind. Insbesondere der komplizierte Katalog der mit nur sieben Prozent belasteten Dienstleistungen und Produkte führt hierbei zu kontroversen Auseinandersetzungen. Die Streitanzfälligkeit solcher Steuerermäßigungen spiegelt sich in mehr als 300 Gerichtsentscheidungen im Zeitraum von Anfang 2001 bis Ende 2009 zum ermäßigten Steuersatz wider.

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP kündigte die Bundesregierung eine umfassende Reform der ermäßigten Umsatzsteuersätze an. Bis heute ist allerdings keine Kommission eingesetzt worden, die sich mit deren Katalog befasst. Ein vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebenes Forschungsgutachten vom September 2010 kommt zu dem Ergebnis, dass die weitaus meisten Umsatzsteuerermäßigungen unter aktuellen sozial-, wirtschafts-, steuer- und haushaltspolitischen Gesichtspunkten – mit Ausnahme für Lebensmittel – nicht zu rechtfertigen sind. Zum gleichen Ergebnis gelangt ein am 29. Juni 2010 veröffentlichter Bericht des Bundesrechnungshofs, der insbesondere die zunehmend fehlende Übersichtlichkeit, Systematik und Widersprüchlichkeit der einzelnen Ermäßigungstatbestände beklagt. Einige Ermäßigungen würden als unzulässige Beihilfen gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, bei anderen seien die Gründe für ihre Normierung mittlerweile überholt.

Das 38. Berliner Steuergespräch – moderiert von Herrn *Michael Wendt*<sup>2</sup> – bot ein Forum zum Austausch zwischen Steuerwissenschaft, Steuerpraxis und -politik, an dem neben den zwei Referenten Herrn *Prof. Dr. Joachim Englisch*<sup>3</sup> und Herrn *Prof. Dr. Ashok Kauf*<sup>4</sup> auch *Frau Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabe*<sup>5</sup>, Herr *Dr. Christoph Wäger*<sup>6</sup> sowie Herr *Werner Widmann*<sup>7</sup> mitwirkten.

## A. Referate

### I. Reformbedarf im Umsatzsteuerrecht

Nach Herrn *Prof. Dr. Englisch* sei es an der Zeit, die im Umsatzsteuerrecht geltenden Steuerprivilegien und Verschonungssubventionen auf den Prüfstand zu stellen. Es bestehe dringender Reformbedarf bzgl. der (unechten) Steuerbefreiungen, und der Katalog der ermäßigten Steuersätze bedürfe einer Neuausrichtung und Entschlackung.

#### 1. Charakteristik des derzeit geltenden Umsatzsteuersystems

Die weitgehende europarechtliche Harmonisierung der Umsatzsteuer sei ein elementares Charakteristikum des derzeit in Deutschland geltenden Umsatzsteuersystems. Alle wesentlichen Strukturmerkmale und die zahlreichen tatbestandstechnischen Detailregelungen seien in der sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der EU verbindlich vorgegeben. Dem nationalen Gesetzgeber verbleibe daher lediglich ein sehr eingeschränkter Gestaltungsspielraum, der für etwaige Reformen genutzt werden könne. Weitgehend sei man hinsichtlich etwaiger Reformen der Umsatzsteuer auf das Engagement des europäischen Gesetzgebers angewiesen.

Die Umsatzsteuer sei, jedenfalls nach ihrer Konzeption und ihren intendierten Belastungswirkungen, als universelle Verbrauchsteuer auf Konsumaufwendungen zu begreifen. Belastet werden sollen idealtypisch nur Konsumaufwendungen von privaten Endverbrauchern. Steuerschuldner seien nach dem Umsatzsteuergesetz zwar grundsätzlich die Unternehmer. Die Steuerlast sollen jedoch die privaten Endverbraucher tragen. Gesetzestechnisch werde also unterstellt, dass die vom Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer an den jeweiligen Erwerber der Ware oder Dienstleistung weitergereicht werde. Insofern sei die Umsatzsteuer als indirekte Verbrauchsteuer zu begreifen. Unternehmer als Kunden würden demgegenüber aufgrund des im Umsatzsteuerrecht geltenden Neutralitätsprinzips und der damit einhergehenden Möglichkeit der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs (Erstattung der an sie weitergegebenen Umsatzsteuer durch das Finanzamt) hinsichtlich ihrer unternehmerischen Aktivitäten nicht belastet. Ausdruck dieses Neutralitätsprinzips sei darüber hinaus, dass weder Verzerrungen im Wettbewerb der Unternehmer untereinander hervorgerufen (gleichheitsrechtliche Dimension), noch Struktur und Organisation der Unternehmen beeinflusst werden sollten (freiheitsrechtliche Dimension).

#### 2. Im Fokus: Steuerentlastend wirkende Ausnahmen

Das Umsatzsteuergesetz sei durch zahlreiche Ausnahmen gekennzeichnet, die steuerentlastend wirken sollen. Zu nennen seien hierbei vor allem die Steuerbefreiungs-

---

<sup>1</sup> *Dr. Andreas Richter, LL.M.* ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Kanzlei P+P Pöllath + Partners, Berlin. *Berthold Welling* ist Rechtsanwalt und Leiter der Steuerabteilung des BDI e.V. Beide Autoren sind Geschäftsführer des Berliner Steuergespräche e.V.

<sup>2</sup> *Michael Wendt* ist Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof, München.

<sup>3</sup> *Prof. Dr. Joachim Englisch* ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

<sup>4</sup> *Prof. Dr. Ashok Kaul* ist Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftspolitik an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken.

<sup>5</sup> *Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel* ist Leiterin des Instituts für Finanzrecht an der Karl-Franzens-Universität Graz.

<sup>6</sup> *Dr. Christoph Wäger* ist Richter am Bundesfinanzhof, München.

<sup>7</sup> *Werner Widmann* ist Ministerialdirigent im Finanzministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz.

regeln (§§ 4 ff. UStG) sowie die ermäßigten Steuersätze (§ 12 UStG).

### **a) Steuerbefreiungsregeln**

Die Steuerbefreiungsregeln seien von ihrer Anzahl her, nicht unbedingt von der Aufkommenswirkung, die bedeutsamste Vergünstigung im System der Umsatzsteuer. Grundsätzlich sei zwischen zwei Formen von Steuerbefreiungsregeln zu differenzieren. Zum einen bestünden Steuervergünstigungen, die sicherstellten, dass Exporte im Herkunftsland entlastet würden. Diese Vorgehensweise sei systemkonform, sie entspreche dem Bestimmungslandprinzip im Rahmen der Umsatzsteuer. Darüber hinaus gebe es die allgemeinen Steuerbefreiungen, die aus sozialpolitischen Erwägungen, als Vereinfachungsnormen oder zur Vermeidung etwaiger Doppelbesteuerungen, gewährt würden. Insbesondere die sozialpolitisch motivierten Steuerbefreiungen wirkten tatsächlich steuerbegünstigend und seien eine echte Ausnahme vom allgemeinen Umsatzsteuersystem, was sie jedoch auch besonders streitanfällig hinsichtlich ihres Nutzens mache.

Die Steuerbefreiungen würden im Ergebnis nur auf die Gewährung eines ermäßigten Steuersatzes hinauslaufen, weil die Steuerbefreiung zur Folge habe, dass der leistende Unternehmer keinen Vorsteuerabzug geltend machen dürfe. Es werde genau genommen immer nur die Wertschöpfung auf der jeweiligen Produktions- oder Handelsstufe, nicht hingegen diejenige der vorgelagerten Umsatzstufen, befreit. Realitätsnah müsse daher unterstellt werden, dass der leistende Unternehmer versuche, die nicht abziehbare Steuer auf den vorgelagerten Umsatzstufen an seinen Kunden weiterzureichen. Vor diesem Hintergrund bestünden, abgesehen von den Exportbefreiungen, keine Steuerbefreiungen im Umsatzsteuergesetz, sondern lediglich zusätzliche Steuerermäßigungen in Gestalt dieser allgemeinen Befreiungen. In welchem Maß diese tatsächlich die Steuerlast ermäßigten, könne weder der Gesetzgeber, noch der Erwerber genau beziffern. Darüber hinaus sei diese Art der Entlastung auch wertungswidersprüchlich angesichts des Zwecks der Befreiungsregelungen. Schließlich verkomplizierten sie das Umsatzsteuerrecht in der Anwendungspraxis durch Finanzverwaltung und Unternehmer erheblich. Da diese unechten Steuerbefreiungen EU-rechtlich aber zwingend vorgeben seien, könne der deutsche Gesetzgeber, jedenfalls im Alleingang, hier keine Abhilfe schaffen. Es bestehe auch geringe Aussicht, dass der EU-Gesetzgeber eine neue Regelung verabschieden werde. Angesichts des geltenden Einstimmigkeitsprinzips sei es sehr unwahrscheinlich, dass sich 27 Mitgliedstaaten hier einigten.

### **b) Steuerermäßigungen**

Im Gegensatz zu den Steuerbefreiungen belasse das Europarecht dem deutschen Gesetzgeber deutliche Gestaltungsspielräume und damit auch Reformmöglichkeiten mit Blick auf die ermäßigten Steuersätze. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der EU normiere lediglich, dass ermäßigte Steuersätze nur für bestimmte, im Einzelnen dort aufgeführte Kategorien von Waren und Dienstleistungen angewendet werden dürften. Außerdem dürfe es, so die Richtlinie, maximal zwei ermäßigte Steuersätze geben, welche mindestens 5 % betragen müssten. In dieser Hinsicht stimme das deutsche Umsatzsteuerrecht mit einem einzigen ermäßigten Steuersatz von 7 % mit den Vorgaben der Richtlinie überein. Deutlichen Entscheidungsspielraum habe der Gesetzgeber innerhalb der jeweiligen Güterkategorien der Richtlinie, welche einzelnen Waren und Dienstleistungen er ermäßigt besteuern möchte und welche nicht. Grenzen seien europarechtlich in dieser Hinsicht nur durch das Neutralitätsprinzip gesetzt. Auch wenn europarechtlich ein großer Gestaltungsspielraum für den deutschen Gesetzgeber bestehe, müsse er bei

dessen Ausnutzung die Vorgaben des Grundgesetzes beachten. Denn das Bundesverfassungsgericht sehe zu Recht von einer Kontrolle des harmonisierten Rechts der Umsatzsteuer am Maßstab der Verfassung nur insoweit ab, als dieses auf zwingenden Vorgaben der Richtlinie beruhe. Soweit der deutsche Gesetzgeber jedoch selbst noch gesetzgeberisch tätig werden könne, sei er nach wie vor einer strengen Grundrechtsbindung unterworfen und müsse sie in vollem Umfang gegen sich gelten lassen.

### **3. Rechtfertigungsgründe für Steuerermäßigungen**

#### **a) Steuerliche Verschonung des Existenzminimums**

Grundsätzlich sei eine Steuerverschonung im Bereich der Aufwendungen für das Existenzminimum erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht habe aus der Garantie der Menschenwürde i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums hergeleitet. Für das Steuerrecht bedeute dieses Gebot nach ständiger Rechtsprechung, dass der sozialhilferechtlich zu konkretisierende Grundbedarf des Steuerpflichtigen und seiner Familie steuerlich zu verschonen sei. Dabei habe das Steuerrecht Vorrang vor dem Sozialrecht, denn der einzelne Bürger dürfe grundsätzlich nicht durch steuerliche Eingriffe erst zum Hilfsbedürftigen gemacht werden. Es sei dem Gesetzgeber also nicht von vornherein freigestellt, statt einer steuerlichen Verschonung des Existenzminimums höhere Sozialleistungen zu gewähren, die eine etwaige Steuerbelastung kompensieren würden. Zu beachten sei jedoch, dass diese grundsätzlichen Prinzipien im Umsatzsteuerrecht, als einer indirekten, nicht unmittelbar beim Verbraucher erhobenen Steuer, relativiert werden müssten. Zwar sei die Umsatzsteuer – ihrem Belastungsgrund nach – eine Steuer auf Konsumaufwendungen des Endverbrauchers, besteuertechnisch setze sie aber beim Unternehmer als Steuerschuldner an.

Vor diesem Hintergrund falle auch eine Typisierung dahingehend schwer, ob bestimmte Waren oder Dienstleistungen einen existenziellen Bedarf abdeckten oder nicht. Nach Ansicht von *Prof. Dr. Englisch* gebe es nur relativ wenige Güterkategorien, die dem Grunde (qualitativ) und der Höhe nach (quantitativ) typischerweise vollumfänglich existenziellen Bedarf darstellten. Insofern könne man im derzeit geltenden Umsatzsteuergesetz lediglich solche Steuerermäßigungen rechtfertigen, die sich auf die Lieferung von Wasser und für medizinische Geräte bezögen. Ferner sei unter dem Aspekt des soziokulturellen Existenzminimums eine Steuerermäßigung für Zeitungen gerechtfertigt. Neu in den Katalog der Steuerermäßigungen aufzunehmen seien apothekenpflichtige Arzneimittel, denn dafür getätigte Aufwendungen deckten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach typischerweise einen existenznotwendigen Gesundheitsbedarf ab. Im Bereich der Dienstleistungen seien Steuerermäßigungen vor allem im Bereich der Straßenreinigung und Müllabfuhr gerechtfertigt. Alle übrigen Steuersatzermäßigungen ständen allerdings zur Disposition des Gesetzgebers, was insbesondere für den Bereich der Lebensmittel gelte.

#### **b) Subventionen und Folgerichtigkeitsgebot**

Sollten Steuerermäßigungen nicht als existenziell notwendig gerechtfertigt werden können, handele es sich im Regelfall um Subventionen, die wiederum anhand besonders gewichtiger Gemeinwohlinteressen gerechtfertigt werden müssten. Insbesondere müsste die jeweils auf dem Prüfstand stehende Steuervergünstigung ihrerseits folgerichtig ausgestaltet und sachgerecht abgegrenzt sein. Darüber hinaus sei zu verlangen, dass

die Durchbrechung der Regelbesteuerung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten, also Verwaltungs- und Bürokratieaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Möglichkeiten der Erreichung des Entlastungsziels stünden. Schließlich sei das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Gebot der Subventionsklarheit zu berücksichtigen, wonach die Steuerungs- und Lenkungsziele von erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidungen getragen sein müssen. Einige der geltenden Ermäßigungen des Umsatzsteuergesetzes würden diesen verfassungsrechtlichen Test nicht bestehen. Wertungswidersprüchlich sei es beispielsweise, dass Zoobesuche einer ermäßigten Besteuerung unterlägen, nicht aber Besuche von Tierparks oder Botanischen Gärten. Fragwürdig sei es auch, wenn Theater-, Museums- und Zirkusbesuche ermäßigt besteuert werden, nicht aber vergleichbare Formen organisierter Freizeitveranstaltungen, wie z.B. Vergnügungsparkbesuche. Unverständlich seien auch die gesetzgeberischen Erwägungen für eine Entlastung von Textilblumen. Insgesamt müsse man jenseits der zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgaben den Katalog der vielfältigen Subventionen möglichst drastisch kürzen und bereinigen, weil all diese Steuerermäßigungen das Steueraufkommen schmälerten und zugleich die Komplexität des Umsatzsteuerrechts erhöhten.

### **c) Abbau internationaler Wettbewerbsnachteile als Lenkungsziel**

Ein weiterer Ansatzpunkt zur Rechtfertigung von Steuerermäßigungen sei der Abbau internationaler Wettbewerbsnachteile für deutsche Anbieter von Dienstleistungen. Exemplarisch hierfür könne das allseits bekannte Privileg der Steuerermäßigung für Hotelübernachtungen genannt werden. Unter der Prämisse, dass wegen niedriger Steuersätze im Ausland eine Regelbesteuerung Wettbewerbsnachteile zur Folge hätte, handle es sich allerdings um gar keine Steuervergünstigung im engeren Sinne. Eine solche Ermäßigung würde nämlich nur dem Umstand Rechnung tragen, dass der deutsche Unternehmer ohnehin im Wettbewerb die Regelbelastung gar nicht abwälzen könne, was wiederum dem Neutralitätsprinzip widersprechen würde. Unabhängig davon seien solche Steuerermäßigungen verfassungsrechtlich fragwürdig, weil sie mangels Zielgenauigkeit als unverhältnismäßig qualifiziert werden könnten. Die Steuerermäßigung wirke nämlich zwingend auch zugunsten der weitaus größeren Anzahl von nicht grenznahen Unternehmen, die ohne Konkurrenzdruck aus dem niedrig besteuerten Ausland arbeiten könnten. Hier drohten enorme Steuereinbußen durch Mitnahmeeffekte. Eindeutig vorzuziehen seien insofern Direktsubventionen zugunsten der betroffenen Unternehmen, wobei selbstverständlich die beihilferechtlichen Vorgaben des EU-Rechts berücksichtigt werden müssten.

## **4. Fazit**

Festzuhalten sei, dass hinsichtlich des Systems der unechten Steuerbefreiungen dringender Reformbedarf bestehe. Da diese EU-rechtlich aber zwingend vorgegeben seien, könne hier ausschließlich der EU-Gesetzgeber notwendige Reformen einleiten. Was das Recht der ermäßigten Steuersätze anbelange, so bedürfe es klar einer Neuausrichtung. Hier bestehe für den deutschen Gesetzgeber auch ein beträchtlicher Gestaltungsspielraum. Zum einen seien dem Steuergesetzgeber nur wenige Steuerermäßigungen zwecks steuerlicher Verschonung des Existenzminimums verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben, zum anderen bestünden derzeit Subventionen in den ermäßigten Steuersätzen, die verfassungswidrig seien und abgeschafft werden müssten oder verfassungskonform auszugestalten wären. Zwischen den extremen Positionen gebe es ein relativ weites Feld des verfassungsrechtlich Möglichen, aber eben nicht Nötigen.

Hier sei insbesondere der Bereich der Lebensmittel zu zählen. In diesem Bereich sollte unter Effizienzgesichtspunkten die Zahl der Steuerermäßigungen im Rahmen des politisch Machbaren möglichst weitgehend reduziert werden.

## **II. Neukonzeption des Anwendungsbereichs des ermäßigten Steuersatzes**

*Prof. Dr. Kaul* stellte anschließend die Ergebnisse eines im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellten interdisziplinären Forschungsgutachtens über die Konzeption einer grundlegenden Strukturreform bei den ermäßigten Steuersätzen des Umsatzsteuergesetzes vor, an dem er selbst maßgeblich mitgearbeitet hat. Ergebnis dieser Untersuchungen sei im Wesentlichen die Notwendigkeit einer weitgehenden Streichung der Ermäßigungstatbestände gewesen.

### **1. Überprüfung der Ermäßigungstatbestände mittels interdisziplinären Prüfungsschemas**

Der Forschungsauftrag des Bundesfinanzministeriums habe im Grundsatz darin bestanden, für die derzeit im Umsatzsteuergesetz bestehenden ermäßigten Steuersätze Anforderungsmaßstäbe für eine Rechtfertigungsprüfung zu entwickeln. Einmünden sollten die gefundenen Ergebnisse in eine grundlegende Strukturreform der ermäßigten Steuersätze, wobei es sich nicht um eine rein ökonomische Analyse ohne rechtliche Bezüge handeln sollte. Ziel war vielmehr, dass etwaige Reformvorschläge auch den Vorgaben des Unions- und Verfassungsrechts entsprächen. Vor diesem Hintergrund sei ein interdisziplinäres Forschungsgutachten entwickelt worden, mittels dessen die einzelnen im Umsatzsteuergesetz genannten ermäßigten Steuersätze vollumfänglich auf ihre Rechtfertigung hin überprüft werden könnten. Die Prüfung einer Steuerermäßigung erfolge demnach in vier Schritten:

- (1) Zunächst müsse die Vorüberlegung angestellt werden, ob es überhaupt rechtlich zulässig wäre, eine Steuerermäßigung zu gewähren. Insofern müssten die Vorgaben des höherrangigen Unions- und Verfassungsrechts berücksichtigt werden. Eine Steuerermäßigung für Kinderkleidung stünde zum Beispiel im Widerspruch zu den rechtlichen Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und würde bereits auf dieser Stufe als ungerechtfertigt ausscheiden.
- (2) Sollte sich eine Steuerermäßigung grundsätzlich als rechtlich zulässig erweisen, müsse in einem zweiten Schritt überprüft werden, ob mit ihrer Gewährung ein legitimes, besonders wichtiges Förderungsziel einhergehe. Erforderlich sei hierbei, die fragliche Steuerermäßigungsmaßnahme zu kategorisieren. Grundsätzlich könnten mit dem ermäßigten Steuersatz drei Güterkategorien von Förderzielen verfolgt werden. Während die erste Kategorie Maßnahmen zur Förderung des Leistungserbringers oder besser Unternehmers enthalte, beziehe sich die zweite Kategorie auf die Entlastung bestimmter Leistungsempfänger (ohne Vorsteuerabzug). Sollten Gründe für eine steuerliche Förderung weder beim Leistungserbringer noch beim Leistungsempfänger zu finden sein, müsse nach Gründen für eine Privilegierung bestimmter förderungswürdiger Umsätze (dritte Kategorie) gesucht werden.
- (3) In einem dritten Schritt müsse das widerspruchsfreie Einfügen des Steuerermäßigungstatbestandes in das existierende Rechtssystem geprüft werden. Dazu sollte die Steuerermäßigung möglichst zielgenau ausgestaltet sein. Vermieden werden müsse insbesondere, dass ähnlich oder gleich gelagerte Umsätze, auf die der

Zweck der Begünstigung weitgehend auch zutreffe, nicht der Steuerermäßigung unterfallen. Als Negativbeispiel seien hier die nicht steuerbegünstigten E-Books im Gegensatz zu den steuerbegünstigten Büchern zu nennen. Eine solche Steuerermäßigung würde nach dem Prüfungsschema schon am Fehlen des widerspruchsfreien Einfügens in das bestehende Steuersystem scheitern.

- (4) Schließlich sei in einem vierten Schritt eine klassische Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, d.h. die Steuerermäßigung müsse zur Erreichung des förderungswürdigen legitimen Ziels geeignet, erforderlich und angemessen sein. Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung müsse empirisch und quantitativ belegt werden, ob die Steuerermäßigungsmaßnahme einen effektiven Beitrag zur Erreichung des angestrebten Ziels leiste. Klassisches Beispiel für eine ungeeignete Maßnahme sei in diesem Zusammenhang die ermäßigte Besteuerung von arbeitsintensiven Dienstleistungen. Zwar werde als Argument für eine Steuerermäßigung teilweise die Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Dienstleistungsbereich genannt. Diese Denkweise erweise sich jedoch als zu engstirnig angesichts der Tatsache, dass mit der Arbeitsplatzschaffung in diesem Bereich andere Arbeitsplätze in anderen Dienstleistungsbereichen wieder verdrängt würden. Vor diesem Hintergrund erweise sich eine solche Maßnahme als von vorneherein ungeeignet.

Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung sei zu hinterfragen, ob eine Steuersatzermäßigung nicht durch ein alternatives Instrument ersetzt werden könne, das bei geringerer Belastung der Allgemeinheit in gleicher Weise geeignet sei, das förderungswürdige Ziel zu erreichen. Schließlich sei zu prüfen, ob sich die aus der Steuerermäßigung ergebende Durchbrechung der Allgemeinheit der Steuer und die damit einhergehenden erhöhten Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zur Verwirklichung des mit der Ermäßigung verfolgten Ziels stünden. Aus ökonomischer Sicht stelle sich hier die Frage des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Selbstverständlich könne auch eine Steuerermäßigung, die ihr Förderungsziel erreiche, unangemessen hohe Kosten verursachen. Als Beispiel sei hier die kulturelle Förderung zu nennen. Auch wenn Deutschland ein Kulturstaat sei und eine kulturelle Förderung grundsätzlich gewährleistet werden müsse, sei die Mehrwertsteuer das falsche Instrument einer Förderung. Problematisch sei nämlich, dass eine Kulturförderung mittels ermäßigten Steuersatzes nur auf der Nachfrageseite ansetze, die in Deutschland überproportional von wohlhabenderen Personen vertreten werde. Über eine direkte Kulturförderung könne weitaus mehr erreicht werden.

Bei Anwendung dieses interdisziplinären Prüfungsschemas auf die derzeit bestehenden Steuersatzermäßigungstatbestände ergebe sich, dass fast alle Ermäßigungen nicht überzeugend gerechtfertigt werden könnten. Einzige Ausnahme seien die Steuersatzermäßigungen für Lebensmittel. Zunächst sei hierbei zu konstatieren, dass Lebensmittel aus rechtlicher Perspektive dem Grunde nach förderungsfähig seien. Die Steuersatzermäßigung diene dem Ziel einer gerechteren Verteilung der Umsatzsteuerlast, da die Kosten für Lebensmittel bei einkommensschwächeren Haushalten im Gegensatz zu wohlhabenderen Haushalten einen relativ hohen Anteil am Gesamteinkommen ausmachen. Einzig problematisch im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung sei der Punkt der Erforderlichkeit. Als alternative und gleich geeignete Maßnahme könnten aus verteilungspolitischen Gesichtspunkten einkommensteuerliche Instrumente in Betracht kommen. Eine Mehrbelastung mit Umsatzsteuer könnte durch eine Entlastung bei der Einkommensteuer ausgeglichen werden. Problematisch sei jedoch die Größe der Bevölke-

ungsgruppe in Deutschland, die aufgrund ihres geringen Einkommens überhaupt keine Einkommensteuer zahlen müsse. Eine Entlastung über die Einkommensteuer scheidet hier aus. Insgesamt sei es sehr schwierig für diese Bevölkerungsgruppe adäquate Entlastungsmöglichkeiten zu finden. Es sei zwar möglich, Entlastungen durch Steuertransfers oder direkte Transfers zu erreichen, allerdings nehme man dann eine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts in Kauf, die im Grundsatz nicht gewünscht sei. Vor diesem Hintergrund erscheine eine Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes in Höhe von 7 % als einfachere Lösung.

## **2. Ergebnisse des Forschungsgutachtens**

Das interdisziplinäre Forschungsgutachten komme zu dem Ergebnis, dass es für alle aktuell im Umsatzsteuergesetz bestehenden Steuersatzermäßigungen keine überzeugenden Rechtfertigungsgründe gebe. In Zukunft sollten grundsätzlich umsatzsteuerpflichtigen Leistungen für Waren, Güter und Dienstleistungen mit dem Regelsteuersatz besteuert werden. Allein die Steuersatzermäßigung für Lebensmittel erscheine gerechtfertigt. Sollte sich allerdings der Gesetzgeber für eine Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes für Lebensmittel entscheiden, müsse eine hinreichend klare Regelung zur Abgrenzung der Restaurations- und Verpflegungsleistungen von dem ermäßigten Steuersatz für Lebensmittel implementiert werden, um die in der Vergangenheit in großer Anzahl geführten Streitfälle über diese Abgrenzungsfragen für die Zukunft zu vermeiden. Auf eine ermäßigte Besteuerung müsse beispielsweise bereits dann verzichtet werden, wenn mit der Leistung mehr als nur geringfügige Dienstleistungen verbunden seien. Ziel des Reformvorschlages sei es nicht, ein extra Steuervolumen für den Fiskus zu generieren, sondern insgesamt die Steuerstruktur zu verändern. Zwar sei durch die Streichung der Steuersatzermäßigungstatbestände mit zusätzlichen Steuereinnahmen von ca. 9 Milliarden Euro zu rechnen. Um den Reformvorschlag aufkommensneutral durchsetzen zu können, solle aber der Regelsteuersatz von 19 % auf 18 % gesenkt werden. Unter diesen Umständen wäre der Reformvorschlag aus verteilungspolitischen Gründen als neutral zu bewerten, kinderreiche Haushalte wären sogar leicht entlastet.

## **B. Podiumsdiskussion**

Im Anschluss an die einführenden Referate von *Prof. Dr. Englisch* und *Prof. Dr. Kaul* eröffnete Herr *Wendt* die Podiumsdiskussion und gab den Podiumsgästen zunächst die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### **1. Reformbedarf bei den grenzüberschreitenden Umsätzen**

Nach *Prof. Dr. Ehrke-Rabel* bestehe insbesondere bei den grenzüberschreitenden Umsätzen Reformbedarf, vor allem wegen der hohen Compliance-Kosten für die Steuerpflichtigen. In diesem Zusammenhang seien vor allem die Ausnahme- bzw. Ermäßigungstatbestände für grenzüberschreitend tätige Unternehmer zu nennen, die in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie generell vorgesehen seien und die gerade nicht auf Einzelermächtigungen der einzelnen Mitgliedsstaaten beruhten. Große Schwierigkeiten bereite im Einzelfall bereits die Frage nach der Unternehmereigenschaft, die Grundlage für eine Umsatzsteuerpflicht sei. Sollte sich die Leistung des Unternehmers an dem Bestimmungslandprinzip orientieren, so könne es zu unterschiedlichen nationalen Auslegungen kommen, obwohl die EU-Richtlinie den Unternehmerbegriff einheitlich definiere. Beispielsweise könnte sich bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die grenzüberschreitend tätig werde, die Situation ergeben, dass sie zwar aus deutscher Sicht



steuerpflichtig sei, aber aufgrund des Bestimmungslandprinzips in Österreich Umsätze ausführen würde. Aus österreichischer Sicht erfülle sie aber nicht den Unternehmerbegriff, mit der Folge, dass der Umsatz nicht steuerbar wäre. Sollte der Leistungsempfänger dann ein Nichtunternehmer oder ein steuerbefreiter Unternehmer sein, komme es schließlich zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen. Sollte die Unternehmereigenschaft und die damit einhergehende Umsatzsteuerpflicht geklärt sein, so müsse in einem nächsten Schritt geklärt werden, wo und in welcher Höhe der Umsatz zu besteuern sei. Möglicherweise wisse der Unternehmer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung noch gar nicht, ob es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Konsumenten oder Unternehmer handle. Erschwerend komme hinzu, dass sich der Unternehmer darüber informieren müsse, welchem genauen Steuersatz seine Leistung unterliege. Allein im deutschen Steuerrecht sei die Rechtslage in dieser Hinsicht aufgrund der Differenzierung zwischen Regel- und Ermäßigungssteuersatz sehr undurchsichtig. In einer dem Unternehmer unbekanntem Rechtsordnung sei die exakte Ermittlung des richtigen Steuersatzes noch schwieriger. Spätestens in diesem Fall müsse eine juristische Beratung vor Ort in Anspruch genommen werden, was die Compliance-Kosten wiederum erheblich ansteigen lasse. Regelmäßig seien die Kosten für die Ermittlung der richtigen Besteuerung des Umsatzes unter Geltung des Bestimmungslandprinzips so hoch, dass sich viele grenzüberschreitend tätige Unternehmer den dafür erforderlichen Beratungsaufwand nicht leisten wollen oder können, was möglicherweise Steuerausfälle zur Folge haben könnte.

## **2. Rechtssicherheit durch Erlasse der Finanzverwaltung gewährleistet**

Nach Ansicht von *Widmann* seien die Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit dem ermäßigten Steuersatz bestünden, nicht komplexer einzustufen als bei anderen problematischen Bereichen der Umsatzsteuer. Zu nennen seien hierbei insbesondere Fragen zum Vorsteuerabzug, zu den unentgeltlichen Wertabgaben oder beispielsweise zum Unternehmerbegriff. Sollten in der Praxis streitige Rechtsfragen bestehen, würden diese in der Regel von der Finanzverwaltung im Erlasswege geklärt. Insofern sei die erforderliche Rechtssicherheit in diesem Bereich in ausreichendem Maße durch eingehende Schreiben des Bundesfinanzministeriums gewährleistet. Letztlich erfülle die Finanzverwaltung auf diese Weise nur das, was von Seiten der Steuerpflichtigen erwartet werde. Sie kläre nämlich Zweifelsfragen so rechtzeitig, dass sich der Unternehmer, der ja schließlich von Gesetzes wegen einem Abnehmer seiner Ware eine Rechnung mit zutreffendem Ausweis der Umsatzsteuer erteilen müsse, rechtssicher darauf einstellen könne. Vor diesem Hintergrund sei bei den Steuerermäßigungen kein größerer Reformbedarf zu erkennen.

## **3. Vereinfachungspotenzial bei den ermäßigten Steuersätzen**

Der Vorschlag des interdisziplinären Forschungsgutachtens, den ermäßigten Steuersatz ausschließlich auf Lebensmittel einzugrenzen, sei nach *Dr. Wäger* grundsätzlich zu begrüßen. Auch wenn dieser Weg zwar richtig sei, müssten dennoch auch und gerade im Bereich des ermäßigten Steuersatzes für Lebensmittel Vereinfachungen geschaffen werden. Im Bereich der Lebensmittel und sonstigen Gegenstände, die in der sogenannten Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz aufgezählt seien, bestünden insgesamt 95 Verweise. Bei diesen handle es sich auch nur in 46 Fällen um echte Verweisungen auf vollständige Zolltarifpositionen, in 49 Fällen dagegen um Teilverweisungen. Hier bestehe erhebliches Vereinfachungspotenzial. Insofern widerspreche er dem interdisziplinären Forschungsgutachten zur Überprüfung der Ermäßigungstatbestände und fordere eine

Loslösung von einer solchen zollrechtlichen Abgrenzung. Vor diesem Hintergrund sei der Ansicht von *Prof. Dr. Ehrke-Rabel* zuzustimmen, dass für einen grenzüberschreitend tätigen Unternehmer die derzeitige Rechtslage nicht mehr zu überschauen sei. Was die sonstigen Vorschläge des Gutachtens anbelange, sei er sich nicht sicher, ob man alle weiteren Steuersatzermäßigungstatbestände streichen sollte. Es gebe sicherlich gute Gründe, einen ermäßigten Steuersatz für Bücher, Prothesen oder auch Rollstühle beizubehalten. Dem Ansatz, eine Lösung hierfür über das Sozialversicherungsrecht zu suchen, könne er nicht zustimmen, da die gesetzlichen Versicherungen von Fall zu Fall nicht oder nicht in vollem Umfang die entstandenen Kosten eines Betroffenen ersetzen. Sofern also eine Anschaffung von Konsumgütern unbedingt erforderlich sei, die jeweiligen Versicherungsleistungen diese Art von Anschaffung jedoch nicht abdeckten, werde dieser Aufwand mit 19 % besteuert. Dies sei eine Entwicklung, die nicht zu rechtfertigen sei.

#### **4. Ermäßigter Steuersatz vs. alternative Förderungsinstrumente**

*Prof. Dr. Kaul* erwiderte auf die Ausführungen von *Dr. Wäger*, dass zahlreiche einzelne Kategorien herausgegriffen werden könnten, bei denen sehr gute Gründe für eine Förderung bestünden. Dies müsse jedoch nicht über die Umsatzsteuer geschehen. Selbstverständlich wollten die Ergebnisse des Gutachtens körperlich behinderte Menschen nicht schlechter stellen. Der Gesetzgeber habe hier aber weitaus bessere und zielgenauere Instrumente, die er jederzeit einsetzen könne. Gleiches gelte für den Personenverkehr. Auch hier bestünden alternative Möglichkeiten, die Gemeinden zu entlasten, damit der öffentliche Personalverkehr genauso aufrechterhalten werden könne, wie dies jetzt der Fall sei. Nichts anderes könne für den Bereich der Medikamente gelten. Grundsätzlich vermeide man hier Mitnahmeeffekte, wenn Medikamente nicht über die Umsatzsteuer gefördert würden. Die wirklich wichtigen, lebensnotwendigen Medikamente könnten selbstverständlich über den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Katalog) eine Förderung erhalten. Wenn der Gesetzgeber der Meinung sei, dass dieser Katalog in dem einen oder anderen Bereich unvollständig sei, dann müsse er ihn um die notwendigen Leistungen erweitern. Die Umsatzsteuer sei hier das falsche Instrument.

*Prof. Dr. Englisch* vertrat die Auffassung, wenn es infolge der ermäßigten Besteuerung von Medikamenten erhebliche Mitnahmeeffekte gebe, könne man Medikamente nicht als förderungswürdiges Gut qualifizieren. Allerdings sei er bei der Frage, ob eine ermäßigte Besteuerung von Medikamenten tatsächlich Mitnahmeeffekte zur Folge habe, sehr skeptisch. In der Regel brauche derjenige, der zur Apotheke gehe, um sich Medikamente zu besorgen, diese für seine Gesundheit. Sollte dies anders gesehen werden, könnte man den ermäßigten Steuersatz auf verschreibungspflichtige Medikamente reduzieren, um etwaige Fehlentwicklungen zu verhindern. Zu beachten sei das vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Primat der Steuerverschonung. Er halte es für richtig, dass Steuerverschonung, soweit sie hinreichend zielgenau sei, vor Sozialleistungen gehe. Darüber hinaus müsse der Grundsatz der vertikalen Steuergerechtigkeit beachtet werden. Schließlich sei derjenige, der aufgrund einer Krankheit regelmäßig Medikamente erwerben müsse, die nicht über den GKV-Katalog erstattungsfähig seien, weniger leistungsfähig, als derjenige, der keine Ausgaben für Medikamente tragen müsse. Insofern sei ein Verstoß gegen den Grundsatz der vertikalen Steuergerechtigkeit gegeben, der weder über die Einkommensteuer, noch über Sozialtransfers hinreichend kompensiert werden könnte.

### C. Diskussionsbeiträge aus dem Auditorium

*Prof. Dr. Ismer*<sup>8</sup> merkte an, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen den direkten Steuern zusammen mit den Sozialleistungen auf der einen Seite, und den indirekten Steuern auf der anderen Seite bestehe. Während bei den direkten Steuern und bei den Sozialleistungen zielführende Maßnahmen durch den Gesetzgeber umgesetzt werden könnten, bestehe diese Möglichkeit im Bereich der indirekten Steuern, wo der Verbraucher in der Anonymität des Marktes verschwinde, gerade nicht. Hier würden massive Mitnahmeeffekte drohen. Es hänge viel von der Frage ab, wie hoch man die Abgrenzungsschwierigkeiten und Mitnahmeeffekte im Verhältnis zu einer Belastung im existenzminimumrelevanten Bereich gewichte.

*Eigenthaler*<sup>9</sup> führte aus, dass er die Handhabung der ermäßigten Steuersätze in seiner täglichen Steuerpraxis nicht als so problematisch empfinde, wie dieses Thema im Laufe der Veranstaltung dargestellt worden sei. Der Praxis der Steuerverwaltung verschaffen vielmehr die mit der Abgrenzung zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen einhergehenden Fragen erhebliche Anwendungsprobleme.

*Prof. Dr. Fuest*<sup>10</sup> schilderte, dass er bei den Ausführungen von *Prof. Dr. Kaul* nicht nachvollziehen könne, warum im Fokus der Diskussion der ermäßigte Steuersatz für Lebensmittel stehe, obwohl der Hauptanteil der verfügbaren Einkommen, vor allem der unteren Einkommen, nicht für Nahrungsmittel, sondern für die Mieten ausgegeben werde. Unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten stellten diese Mietaufwendungen den relevanteren Bereich dar und müssten deshalb mehr in den Vordergrund der Diskussion treten. Darüber hinaus stelle er sich vor dem Hintergrund, dass der Forschungsauftrag seitens des Bundesfinanzministeriums mehr oder weniger Aufkommensneutralität als Zielgröße zum Gegenstand hatte, die Frage, auf welche Weise in dem Forschungsgutachten die erwähnten Mitnahme- und Verteilungseffekte beziffert worden seien.

Nach *Prof. Dr. Kaul* müsse Ausgangspunkt der Diskussion um die Rechtfertigung der ermäßigten Steuersätze der Leitsatz sein, dass die Mehrwertsteuer eine allgemeine Verbrauchersteuer sei. Werde von diesem Grundsatz abgewichen, müssten tragfähige Begründungen vorgebracht werden. Nicht überzeugen könnten jedenfalls ermäßigte Steuersätze, unabhängig von der Existenz förderungswürdiger Ziele, die massive Mitnahmeeffekte und damit erhebliche Steuerausfälle bewirken würden. Um diese Mitnahmeeffekte bzw. Steuerausfälle im Sinne einer Aufkommensneutralität kompensieren zu können, müsste der Regelsteuersatz ansteigen, was unter Umständen eine nicht gewünschte Besteuerung des Existenzminimums zur Folge hätte. Er stimme *Prof. Dr. Fuest* dahingehend zu, dass es äußerst schwierig sei, die jeweiligen Mitnahme- und Verteilungseffekte konkret nachzuweisen.

*Zbil*<sup>11</sup> richtete an *Prof. Dr. Kaul* die Frage, ob die Mehrwertsteuerermäßigung für Seilbahnen angesichts des europäischen Wettbewerbs durch Österreich, Frankreich und Italien gerechtfertigt sei.

---

<sup>8</sup> *Prof. Dr. Roland Ismer* ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Universität Mannheim

<sup>9</sup> *Thomas Eigenthaler* ist stellvertretender Bundesvorsitzender der Deutschen Steuergewerkschaft und Leiter eines Finanzamts in Baden-Württemberg.

<sup>10</sup> *Prof. Dr. Fuest* ist beim Institut der Deutschen Wirtschaft in Köln für Finanz- und Steuerpolitik verantwortlich.

<sup>11</sup> *Kirsten Zbil* ist Steuerberaterin in Bayern.

Nach Ansicht von *Prof. Dr. Kaul* gebe es bezogen auf Seilbahnen keine tragfähige Begründung für eine Abweichung vom Regelsteuersatz. Auch wenn als Rechtfertigungsgrund der internationale Wettbewerb der Unternehmen sicher von Bedeutung sei, müsse im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung der nationale Wettbewerb ebenfalls berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund sei es schwierig zu argumentieren, warum eine umsatzsteuerliche Förderung von Seilbahnen wichtiger sei als andere Dienstleistungen im Tourismusbereich, die möglicherweise direkt neben der Seilbahn angeboten würden. Wolle man den Tourismusstandort Bayern insgesamt gegenüber der Tourismusbranche in Österreich stärken, stünden hierfür andere Instrumente zur Verfügung, die von ihrer Wirkung her sehr viel zielgenauer seien, z.B. Infrastrukturinvestitionen.

*Prof. Dr. Reiß*<sup>12</sup> gab zu bedenken, dass die europarechtliche Vorgabe, das Wohnen bzw. die Miete von der Steuer zu befreien, gegen das vom Bundesverfassungsgericht aus der Garantie der Menschenwürde i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip hergeleitete Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstoße. Folge man nämlich dem Ansatz von *Prof. Dr. Englisch* konsequent, d.h., dass Steuerbefreiungen im Ergebnis aufgrund des mangelnden Vorsteuerabzuges nur auf die Gewährung eines ermäßigten Steuersatzes hinausliefen, wäre das Existenzminimum ebenfalls nicht freigestellt. Vor diesem Hintergrund sei die europarechtlich angeordnete Steuerbefreiung für Mieten ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und damit ein Verstoß gegen Art. 1 GG.

*Prof. Dr. Englisch* betonte, dass diese europarechtlich verordneten Steuerbefreiungen und teilweise auch die ermäßigten Steuersätze von mindestens 5 %, soweit sie sich auf den existenziell notwendigen Bedarf beziehen würden, in der Tat in Zusammenschau mit dem Gebot der Gewährung des steuerlichen Existenzminimums als grundrechtswidrig zu qualifizieren seien. Der EuGH sei hier eigentlich in der Pflicht, diesen Verstoß festzustellen. Er frage sich, ob das Bundesverfassungsgericht diesen Umstand zum Anlass nehmen könnte, festzustellen, dass die Grundrechtsgewährleistung durch den EuGH unzureichend sei.

*Prof. Dr. Ehrke-Rabel* könne sich der Ansicht von *Prof. Dr. Englisch*, dass der EuGH das deutsche Grundrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums im Rahmen seiner Grundrechtsjudikatur zu berücksichtigen habe. Schließlich hätte dies zur Folge, dass deutsche Grundrechte als europarechtliche Grundfreiheiten verstanden werden müssten und insofern auch in anderen europäischen Ländern als Prüfungsmaßstab Geltung beanspruchten.

Nach Ansicht von *Bebeck*<sup>13</sup> sei es unverständlich, dass das vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegebene Forschungsgutachten zu dem Ergebnis komme, den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Lebensmittel mit einem Subventionsvolumen von vielen Milliarden Euro nur wegen eines Umverteilungseffektes, der für das untere Einkommensdezil insgesamt lediglich 5 Euro bedeuten würde, beizubehalten. Insofern müsse man sich die Frage stellen, ob man sich nicht im Bereich der „Unregierbarkeit“ bewege, wenn konstatiert werden müsse, dass eine Mehrbelastung von 5 Euro im Monat die Politik daran hindere, politisch zu handeln.

---

<sup>12</sup> *Prof. Dr. Wolfram Reiß* ist emeritierter Professor und ehemaliger Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

<sup>13</sup> *Christian Bebeck*, IHK, Hannover.

*Prof. Dr. Kaul* erwiderte, dass man seit der Diskussion um Hartz IV wisse, was 5 Euro im Monat an politischem Sprengstoff bergen können. Allerdings sei es nicht seine Aufgabe als Wissenschaftler, zu entscheiden, ob 5 Euro im Monat bzw. 60 Euro im Jahr ausreichend seien, um Steuerermäßigungen zu streichen. Schließlich sei es Aufgabe des Gesetzgebers, sich für oder gegen eine Steuersatzermäßigung zu entscheiden. Alleinige Aufgabe des Forschungsgutachtens sei es gewesen, vernünftige Begründungen für oder gegen eine Beibehaltung einzelner Steuersatzermäßigungstatbestände aus ökonomischer und rechtlicher Perspektive zu liefern.

*Wäger* sprach sich insgesamt für eine Beibehaltung der ermäßigten Steuersätze für Lebensmittel aus. Man müsse bedenken, dass, wenn in Deutschland Lebensmittel mit 19 % besteuert werden würden, während Nachbarländer weiterhin ermäßigte Steuersätze von beispielsweise 10 % oder 7 % aufwiesen, Wettbewerbsverzerrungen ein bedeutendes Problem werden könnten.

#### **D. 39. Berliner Steuergespräch**

*Herr Wendt* dankte allen Diskussionsteilnehmern und schloss die Diskussion mit Hinweis auf das 39. Berliner Steuergespräch zum Thema „*Einschränkungen der Verlustverrechnung*“, das am 20. Juni 2011 um 17.30 Uhr im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin stattfinden wird ([www.berlinersteuergespraech.de](http://www.berlinersteuergespraech.de)).